

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Vertreibung des Königs Konstantin von Griechenland

Deutsch-Griechische Gesellschaft

München, 1918

Anhang

[urn:nbn:de:bsz:31-300115](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-300115)

Anhang.



Die folgenden Dokumente bilden eine kleine Auswahl aus den offiziellen Schriftstücken zur Vorgeschichte und Geschichte der oben geschilderten Ereignisse. Die Zahl der von den „Schutzmächten“ mündlich und schriftlich gegebenen und früher oder später gebrochenen feierlichen Versprechungen ließe sich beliebig vermehren.

1. Ultimatum der drei Schutzmächte

vom 8./21. Juni 1916.

Die Gesandten Frankreichs, Großbritanniens und Russlands, als Vertreter der Garantiemächte Griechenlands, haben die Ehre, der griechischen Regierung folgende Erklärung abzugeben, die sie auf Befehl auch dem griechischen Volke bekannt geben sollen:

Wie sie es schon feierlich und schriftlich erklärt haben, fordern die drei Garantiemächte von Griechenland nicht, daß es aus der

Neutralität trete. Dafür geben sie einen einleuchtenden Beweis, indem sie in die erste Reihe ihrer Forderungen die vollständige Demobilisierung des griechischen Heeres stellen . . .

2. Ultimatum der drei Schutzmächte und Italiens

vom 26. Dezember 1916/8. Januar 1917.

. . . Anderseits erklären die verbündeten Mächte ausdrücklich, daß sie den Willen Griechenlands, endgültig dem europäischen Kriege fern zu bleiben, achten wollen . . . indem sie Griechenland bestimmte Zusicherungen für seine Neutralität geben . . .

3. Ultimatum Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Rußlands

vom 26. Dezember 1916/8. Januar 1917.

. . . Anderseits verpflichten sich die verbündeten Mächte, nicht zu erlauben, daß die Zurücknahme der griechischen Truppen in den Peloponnes von den Parteigängern der provisorischen Regierung (Venizelos) zu Wasser oder zu Lande ausgenutzt werde, um irgend einen Teil Griechenlands, der so aller Mittel des Widerstandes beraubt wäre, zu besetzen. Ebenso verpflichten sich die verbündeten

Mächte, nicht zuzulassen, daß die Behörden der provisorischen Regierung sich in irgendeinem Gebiet festsetzen, welches jetzt im Besiß der königlichen Regierung ist und das die Mächte selbst zeitweilig aus militärischen Gründen zu besetzen veranlaßt werden könnten.

4. Ultimatum Sonnarts an die griechische Regierung.

An Bord der „Justice“, 11. Juni 1917.

Herr Ministerpräsident!

Die Schutzmächte Griechenlands haben sich entschlossen, die Einheit des Königreiches wieder herzustellen ohne den monarchischen konstitutionellen Einrichtungen Abbruch zu tun, die sie Griechenland garantiert haben.

Da Seine Majestät König Konstantin offenkundig die Verfassung verletzt hat, deren Bürgen Frankreich, Großbritannien und Rußland sind, habe ich die Ehre, Euer Exzellenz zu erklären, daß der König das Vertrauen der Schutzmächte verloren hat und daß diese sich ihm gegenüber der Verpflichtungen ledig ansehen, welche aus ihren Schutzrechten entspringen.

Infolgedessen habe ich den Auftrag, zur Wiederherstellung der konstitutionellen Wahrheit die Abdankung Seiner Majestät König Konstantins zu fordern, der selbst im Einvernehmen mit den

Schuzmächten einen Nachfolger unter seinen Leibeserben bezeichnen wird.

Ich sehe mich gezwungen, eine Antwort innerhalb einer Frist von 24 Stunden von Ihnen zu fordern.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Jonnart.

Memorandum.

Der Hohe Kommissar der Schuzmächte Griechenlands beehrt sich Seiner Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen, daß der Kronprinz nicht die Bürgschaft bietet, welche Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Zeit von dem konstitutionellen Herrscher der Hellenen zu fordern sich gezwungen sehen; sie könnten daher ihre Zustimmung nur zur Wahl eines anderen Leibeserben des Königs geben.

Der Hohe Kommissar ist ferner beauftragt, im Namen der Schuzmächte zu erklären, daß König Konstantin nach seiner Abdankung und nachdem er Griechenland verlassen hat, in den Besitz einer persönlichen Leibrente im Werte von $\frac{1}{2}$ Million Franken eintreten wird.

Der Hohe Kommissar fügt hinzu, daß keine Repressalien geübt werden sollen und daß man sofort die Proklamation einer Generalamnestie ins Auge fassen wird; er muß aber den Herrn Minister:

präsidenten von dem Entschluß der Schutzmächte in Kenntnis setzen, weder in Athen noch in irgendeiner Stadt des Königreiches Unruhen zu dulden, welche das Leben und die Interessen ihrer Untertanen, die eng mit denen des griechischen Volkes verknüpft sind, gefährden könnten. Wenn die Hoffnung, daß dank der Weisheit der hellenischen Regierung und der Griechen aller Parteien die Ordnung streng aufrecht erhalten bleibt, getäuscht werden sollte, ist der Hohe Kommissar befugt, energisch mit den Streitkräften, über welche die Schutzmächte verfügen, einzuschreiten, um sofort die Wiederherstellung der Ordnung durchzusetzen.

11. Juni 1917.

5. Mitteilung der Vorläufigen russischen Regierung.

Juli 1917.

Eine Konferenz der Verbündeten wird gegen Mitte Juli in Paris einberufen werden, um sich mit den die Balkanangelegenheiten betreffenden Fragen zu beschäftigen.

Die Notwendigkeit der Einberufung dieser Konferenz entspringt aus der außerordentlichen Verwicklung der politischen und strategischen Lage im Balkan und aus dem Wunsche, die Auffassungen der Alliierten über diese Fragen in Einklang zu bringen und auf diesem Gebiete eine einheitliche Richtschnur herzustellen.

Abgesehen von Angaben, die sich auf rein militärische Fragen beziehen, haben unsere Vertreter bei dieser Konferenz den Auftrag erhalten, bei der Lösung der im Balkan erwachsenen politischen Fragen die Auffassung der vorläufigen Regierung zu vertreten, und ganz besonders auf der Anwendung der allgemeinen Grundsätze zu bestehen, welche die russische Demokratie für die auswärtige Politik proklamiert hat. Im besonderen beziehen sich diese Aufträge auf die letzten Ereignisse in Griechenland.

In dieser Frage mußten wir die Mittel mißbilligen, durch welche mit Gewalt ein König durch einen anderen ersetzt worden ist. Gewiß waren wir in dieser Sache nicht von dem Wunsch beseelt, den König Konstantin zu stützen, dessen persönliche Politik wir mißbilligt haben und fortfahren zu mißbilligen, sondern durch die Unzulässigkeit einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten des griechischen Volkes. Das hat uns dahin geführt, einen entsprechenden Einspruch zu erheben und auf die Teilnahme unserer Truppen an der Expedition nach dem südlichen Griechenland zu verzichten*). In unseren Besprechungen mit den Alliierten haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, daß die Bestimmung der Regierungsform in Griechenland und seine Verwaltungsorganisation ausschließlich dem griechischen Volke gehören, und wir haben erklärt, daß die Sympathien des russischen Volkes, das sich eben von dem

*) Die ausgeschifften russischen Truppen wurden denn auch ein paar Tage später wieder zurückgezogen.

dynastischen Joch befreit hat, ausschließlich einer entsprechenden freien Lösung von Seiten des griechischen Volkes selbst gelten.

Es ist unerlässlich, zu betonen, daß die militärischen Maßnahmen unserer Truppen unsere Stimme in den internationalen Angelegenheiten stärken und daß das Wort der russischen Demokratie, auf die Taten der revolutionären Armee gestützt, ein besonderes Gewicht gewinnt. Dies ist sehr wichtig im Hinblick auf die geplante Konferenz in Paris, deren Vorarbeiten sicherlich zu den Arbeiten der allgemeinen Konferenz der Alliierten in Beziehung stehen werden, die bald stattfinden wird und an deren Vorbereitung die vorläufige Regierung schon arbeitet.



Druck : K. Dibenbourg, München.

